

SATZUNG
über den Marktverkehr
in der Universitätsstadt Marburg
– Marktsatzung –

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 13. Dezember 2019 folgende Satzung über den Marktverkehr beschlossen:

§ 1
Wochenmärkte

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Wochenmärkte, die die Universitätsstadt Marburg betreibt. Die Wochenmärkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Wochenmärkte werden hinsichtlich Platz, Zeit, Marktzeit und Gegenstand vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg festgesetzt.

§ 2
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit der Magistrat der Universitätsstadt Marburg in dringenden Fällen eine von der Festsetzung gem. § 1 Abs. 2 abweichende Regelung vorübergehend treffen muss, ist dies öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Der Verkauf von Waren außerhalb der Marktzeiten ist auf den Marktplätzen untersagt.
- (3) Der Gemeingebrauch an den durch die Märkte belegten öffentlichen Flächen ist für deren Dauer und während des Auf- und Abbaus, soweit es für die Durchführung des Marktes erforderlich ist, eingeschränkt.
- (4) Die Marktaufsicht wird vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Gefahrenabwehr und Gewerbe, ausgeübt. Die Standbetreiber*innen sind verpflichtet, die Weisungen der aufsichtsführenden Personen zu befolgen.

§ 3
Standplätze

- (1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
- (2) Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche beim Magistrat der Universitätsstadt Marburg zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgewickelt werden. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zuweisung wird unter www.marburg.de hingewiesen.

Die Zuweisung kann spätestens 1 Woche vor dem jeweils beantragten Markt erfolgen.

Über die Zuweisung wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden.

Die Zuweisung zu den Wochenmärkten erfolgt befristet jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres, längstens jedoch 12 Monate. In Einzelfällen kann auf Antrag auch eine abweichende Marktzuweisung, z. B. aufgrund von saisonbedingter Ware, erfolgen.

- (3) Über die Zuweisung entscheidet der Magistrat der Universitätsstadt Marburg nach pflichtgemäßem Ermessen unter der Maßgabe § 70 Gewerbeordnung (GewO) mit dem Ziel, die Sicherung der Attraktivität der Veranstaltung durch ein konstantes Qualitätsniveau sowie die Gewährleistung eines vielseitigen und ausgewogenen Veranstaltungs- und Warenangebotes sicherzustellen.

Es werden folgende Kriterien, in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit, berücksichtigt:

- a) Attraktivität des Angebotes, insbesondere Ausgewogenheit, Vielseitigkeit und Nachhaltigkeit des Warensortiments,
- b) nach zeitlichem Eingang der Antragstellung,
- c) durch Losentscheid.

Doppelbewerbungen (Bewerbungen um zwei Standplätze bei einem Markt) sind ausgeschlossen, wenn die Bewerbungen von derselben natürlichen bzw. juristischen Person stammen.

Der Magistrat ist berechtigt, einzelnen Marktbesuchern*innen bestimmte Standplätze zuzuweisen. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung für einen bestimmten Standplatz. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

- (4) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Es muss die zugewiesene Standfläche benutzt werden, die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb der*des Standbetreibers*in und für das zugelassene Warensortiment benutzt werden.

Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warensortimentes ist nicht gestattet und berechtigt den Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Gefahrenabwehr und Gewerbe, sofort über den Standplatz anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr der*des Standbetreibers*in. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.

§ 4

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung kann die*der Standbetreiber*in für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die

Marktsatzung geboten scheint. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.

Wird die*der Standbetreiber*in vom Marktverkehr ausgeschlossen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und widrigenfalls die Räumung auf Kosten der*des Standbetreibers*in zwangsweise durchführen lassen.

§ 5 Erlöschen und Widerruf

- (1) Die Zuweisung erlischt:
- a) bei natürlichen Personen, wenn die*der Standbetreiber*in stirbt oder ihre*seine Geschäftsfähigkeit verliert,
 - b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf Antrag der*des Standbetreibers*in gestattet werden),
 - d) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Zuweisung zur Benutzung eines Standplatzes kann vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg befristet oder auf Dauer widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) die*der Standbetreiber*in oder deren*dessen Mitarbeiter*innen oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) die*der Standbetreiber*in die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt hat.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und widrigenfalls die Räumung auf Kosten der*des Standbetreibers*in zwangsweise durchführen lassen. In den Fällen des Abs. 2 lit. a), c) und d) werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.

- (3) Die Zuweisung kann von der Universitätsstadt Marburg versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn:
- a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder

- b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die*der Bewerber*in die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70a GewO).
- (4) Im Fall des Widerrufs der Zuweisung aufgrund eines Verzichtes der*des Standbetreibers*in werden die Gebühren bis zum Ende des Monats erhoben, der auf den Monat folgt, in dem der Verzicht erklärt wurde.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens ab 07:00 Uhr begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen spätestens um 08:30 Uhr beendet sein.
- (2) Die Standplätze müssen 1 Stunde nach Marktschluss geräumt sein. Es ist nicht gestattet, während der Marktzeiten abzubauen oder nicht verkaufte Waren zu entfernen.
- Bei nicht rechtzeitiger Räumung müssen die entstehenden Mehrkosten für die Reinigung des Marktes von der*dem Standbetreiber*in getragen werden, die*der diese verursacht.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Standbetreiber*innen selbst zu besorgen.

§ 7 Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Standplätzen aus erfolgen.
- (2) Bei dem Feilbieten, dem Verkauf, der Preisauszeichnung und bei der Handelsklassenbezeichnung sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten.
- (3) Im Übrigen gelten im Hinblick auf die hygienischen Anforderungen an Verkaufsstände und Waren die Bestimmungen der Hessischen Lebensmittelhygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Unbeschadet sonstiger für Gegenstände des Marktverkehrs geltender Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Waren weder feilgeboten noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf die Standplätze gebracht werden.

§ 8 Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktplätze ist untersagt.
- (2) Die Standinhaber*innen sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und Verkaufseinrichtungen und der davor gelegenen Gehwege oder Durchgänge verantwortlich. Grober Schmutz ist von den Standbetreibern*innen einzusammeln und mitzunehmen. Im Winter ist im vorgenannten Bereich während des Marktes Schnee und Eis zu beseitigen und zu

streuen. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Im Übrigen sind die Regelungen zum Winterdienst der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Marburg (Straßenreinigungssatzung) zu beachten.

- (3) Das Verkaufspersonal hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen. Die Waagen nebst Schalen sowie die Verkaufstische, Hackklötze und sonstige Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein.
- (4) Unverpackte Naturerzeugnisse und Lebensmittel, die sofort verzehrt werden können, einschließlich Fleisch, Fische, gerupftes Geflügel, Wild ohne Decke und Flugwild ohne Federn, dürfen nicht von den Marktbesuchern*innen berührt werden.
- (5) Kostproben von Lebensmitteln dürfen nur in der Weise abgegeben werden, dass sie vom Verkaufspersonal mit einem bereitgehaltenen sauberen Messer entnommen werden und der Kundschaft auf einem ungebrauchten Holzstäbchen dargeboten werden.
- (6) Die Marktplätze werden nach Beendigung des Marktes durch die Universitätsstadt Marburg gereinigt.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Die*Der Standbetreiber*in hat an ihrer*seiner Verkaufseinrichtung auf einem Schild ihren*seinen Vor- und Zunamen nebst Anschrift bzw. Firmennamen und -anschrift deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur zu der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Von ihnen darf keine Gefahr für oder Behinderung von Personen ausgehen. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Stiegen und Kisten dürfen für den Unterbau nicht verwendet werden.

- (6) Der aus Sicherheitsgründen einzuhaltende Abstand zwischen den einzelnen Verkaufseinrichtungen muss mindestens 0,50 m breit sein. In diesen Zwischenräumen dürfen keine Waren, Leergut und anderen Gegenstände wie etwa Stiegen oder Anhängerdeichseln abgestellt werden bzw. hineinragen.
- (7) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern sind freizuhalten, insbesondere das Abstellen von Waren, Leergut und anderen Gegenständen ist in den Gängen und Durchfahrten des Marktgeländes untersagt.

- (8) Während der Marktzeiten darf der Marktbereich nicht befahren werden. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 1 genannten Fahrzeuge, ist auf den Marktplätzen (bzw. dem Marktbereich) verboten.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer*innen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.

Bei der Benutzung der Wochenmärkte, beim Auf- und Abbau sowie bei der Einrichtung von Ständen und der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften wie Gewerbeordnung, Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch und -verordnungen, Preisangabenverordnung, Mess- und Eichgesetz, Hessische Lebensmittelhygieneverordnung, Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften u. a. zu beachten.

- (2) Jede*r hat ihr*sein Verhalten und den Zustand ihrer*seiner Sachen im Marktbereich so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Tiere – mit Ausnahme von Blinden- und Assistenzhunden – auf den Wochenmarkt mitzubringen oder frei herumlaufen zu lassen,
- b) nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
- c) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten,
- d) überlaute Vorträge zu halten sowie ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm (z. B. durch die Nutzung von Megaphonen, das Betreiben von Musik- oder Tonwiedergabegeräten, durch Musikdarbietungen) zu erzeugen,
- e) sich gewerbsmäßig bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten im Marktbereich aufzuhalten.

- (4) Aufgrund des Umweltschutzes werden sowohl die Standbetreiber*innen als auch die Marktbesucher*innen dazu angehalten, möglichst auf Kunststoffverpackungen und -tüten zu verzichten; das Abfüllen der Produkte in mitgebrachte Behältnisse – unter Beachtung der hygienerechtlichen Vorschriften – wird seitens der Universitätsstadt Marburg ausdrücklich begrüßt.

§ 11

Gebührenpflicht

- (1) Die Universitätsstadt Marburg erhebt für die Benutzung der Einrichtungen ihrer Wochenmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Einrichtungen sind die Marktflächen und alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

- (2) Gebührenpflichtige*r ist jede*r Standbetreiber*in, der*dem ein Standplatz zugewiesen worden ist.
- (3) Mehrere Gebührenschildner*innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 12 Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühren (Standgelder) wird die genutzte Standfläche zugrunde gelegt.
- (2) Für die Bereitstellung eines Stromanschlusses wird eine Tagesgebühr als Pauschale erhoben.
- (3) Macht die*der Standbetreiber*in von ihrem*seinem Nutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der vorgenannten Gebühren.
- (4) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Die Gebühren sind bei Zuweisung eines Standplatzes jeweils am 1. Tag des jeweiligen Monats fällig, soweit nicht im Einzelfall ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird. Für Tagesplätze werden sie im Voraus erhoben.
- (3) Die Gebühren sollen unbar entrichtet werden. Die*Der Gebührenpflichtige soll mit Antragstellung eine Einzugsermächtigung erteilen, soweit im Einzelfall nicht eine Zahlung in bar zugelassen wird. Wird eine solche nicht erteilt, so ist die Universitätsstadt Marburg berechtigt, für den hierdurch entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwand eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5,00 EUR je Abrechnung zu verlangen.

Bei Barzahlung erhält die*der Zahlungspflichtige eine Quittung als Nachweis der erfolgten Zahlung, ansonsten einen Kostenbescheid.

- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 14 Höhe der Gebühren

- (1) Je Quadratmeter Standfläche und Markttag wird eine Gebühr von 0,80 EUR netto erhoben.
- (2) Je Markttag beträgt die Gebühr für die Bereitstellung des Stromanschlusses 1,40 EUR netto.

- (3) Soweit die*der Standbetreiber*in umsatzsteuerpflichtige*r Unternehmer*in bzw. zur vollen Umsatzsteuer optierte*r Land- bzw. Forstwirt*in ist, kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) hinzu.

§ 15 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Satzung kann der Magistrat der Universitätsstadt Marburg auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 16 Haftung

- (1) Die*Der Standbetreiber*in haftet für alle von ihr*ihm, ihrer*seiner Mitarbeiter*innen oder Beauftragten verursachten Schäden für die Zeit der Nutzung einschließlich der An- und Abfahrt, Belieferung. Mehrere Verursacher*innen haften als Gesamtschuldner*innen.
- (2) Für die Haftung der*des Veranstalters*in gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden auf den Wochenmärkten haftet die Universitätsstadt Marburg nach dieser Satzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die*Der Standbetreiber*in stellt die Universitätsstadt Marburg von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Universitätsstadt Marburg wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht während der Zeit der Nutzung einschließlich An- und Abfahrt und der Belieferung geltend machen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter ursächlich sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 2 Abs. 2 vor oder nach der Marktzeit Waren auf den Marktplätzen verkauft,
 2. entgegen § 2 Abs. 4 den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 ohne schriftliche Zuweisung am Marktgeschehen teilnimmt,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 den Standplatz vor Zuweisung benutzt, eine andere als die zugewiesene Standfläche benutzt, die festgesetzten Grenzen des Standplatzes eigenmächtig überschreitet, einen zugewiesenen Standplatz überträgt, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt oder einer anderen Personen überlässt, eine wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warensortiments eigenmächtig vornimmt,
 5. entgegen einem vollziehbaren Räumungsverlangen nach § 3 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 den Standplatz nicht sofort räumt,
 6. Einrichtungen entgegen § 6 Abs. 1 aufbaut,

7. entgegen § 6 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz nicht rechtzeitig räumt, während der Marktzeit die Stände auf- oder abbaut oder nicht verkaufte Waren entfernt,
 8. entgegen § 7 Abs. 1 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verkauft,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und S. 2 den Marktplatz verunreinigt,
 10. entgegen § 8 Abs. 2 im Winter die Standplätze und Verkaufseinrichtungen sowie die davor gelegenen Gehwege oder Durchgänge während des Marktes nicht von Schnee und Eis befreit und nicht streut,
 11. entgegen § 8 Abs. 3 beim Marktverkehr nicht auf Sauberkeit achtet,
 12. entgegen § 9 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen verwendet,
 13. entgegen § 9 Abs. 2 seinen Verkaufsstand nicht mit Vor- und Zuname, Firmenname und Anschrift deutlich kennzeichnet,
 14. entgegen § 9 Abs. 3 und 4 die vorgeschriebenen Abmessungen für die Verkaufseinrichtungen überschreitet oder die lichte Höhe von 2,10 m unterschreitet, Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt,
 15. entgegen § 9 Abs. 5 die Marktoberfläche beschädigt, Personen behindert oder gefährdet, Verkaufseinrichtungen an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt, Stiegen und Kisten für den Unterbau verwendet,
 16. entgegen § 9 Abs. 6 den aus Sicherheitsgründen einzuhaltenden Abstand zwischen den einzelnen Verkaufseinrichtungen von mindestens 0,50 m unterschreitet oder in diesen Zwischenräumen Waren, Leergut und andere Gegenstände abstellt oder hineinragen lässt,
 17. entgegen § 9 Abs. 7 Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern versperrt,
 18. entgegen § 9 Abs. 8 während der Marktzeiten den Marktbereich mit einem Fahrzeug befährt oder Fahrzeuge aller Art, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 1 genannten, auf den Marktplätzen bzw. dem Marktbereich abstellt,
 19. entgegen § 10 Abs. 2 Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt,
 20. entgegen § 10 Abs. 3 Tiere – mit Ausnahme von Blinden- und Assistenzhunden – auf den Wochenmarkt mitbringt oder frei herumlaufen lässt, nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art ausübt, Ware durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen anbietet, überlaute Vorträge hält, ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm (z. B. durch die Nutzung von Megaphonen, das Betreiben von Musik- oder Tonwiedergabegeräten, durch Musikdarbietungen) erzeugt, sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten im Marktbereich aufhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR

geahndet. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Magistrat der Universitätsstadt Marburg die*den Betroffene*n verwarnen und ein Verwarnungsgeld von mindestens 5,00 EUR und höchstens 55,00 EUR (§ 56 Abs.1 OWiG) erheben.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Magistrat der Universitätsstadt Marburg.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Marktverkehr in der Universitätsstadt Marburg vom 3. Juli 1989 in der Fassung des V. Nachtrages außer Kraft.

Marburg, den 16. Dezember 2019

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 17.12.2019, in Kraft getreten zum 01.01.2020.